

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Am Ende der Amtszeit der am 26.05.2019 gewählten Kreisräte endet auch die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend. Für den Landkreis Tuttlingen ist daher der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend neu zu bilden. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses entspricht der Amtszeit der am 09.06.2024 gewählten Kreisräte.

Nach § 3 Abs. 2 der aktuell gültigen Satzung über das Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises Tuttlingen gehören dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 10 Kreisrätinnen und Kreisräte
- b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
- d) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören.

Die Mitglieder nach b) sind auf Vorschlag der im Landkreis Tuttlingen wirkenden Jugendverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen.

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach b), c), d) und e) werden die im Landkreis Tuttlingen wirkenden Jugendverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der einreichenden Organisation
- b) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung der vorgeschlagenen Person, bei Unionsbürgern zusätzlich die Staatsangehörigkeit

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 15.07.2024 beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, einzureichen.

Die Wählbarkeit der Mitglieder des Ausschusses richtet sich nach § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in Verbindung mit § 23 Landkreisordnung (LKrO). Danach ist wählbar, wer am Wahltag

- a) Deutscher i. S. von Artikel 116 GG ist
- b) oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger),
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- d) nicht gemäß § 23 Abs. 2 LKrO nicht wählbar ist.